

Die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach spanischem Recht

Wie auch in Deutschland, so führen die meisten kleinen und mittelständischen Unternehmer ihre Geschäfte in Spanien mit einer „GmbH“, der sog. „**Sociedad de responsabilidad limitada**“, kurz „**S.L.**“ genannt.

Im Vergleich zu Deutschland wird dem Unternehmer die Gründung schon allein dadurch erleichtert, dass er lediglich ein **Mindestkapital von 3.006,- EUR** aufbringen muss, auch wenn selbstverständlich die Höhe des Kapitals letztlich vom Zweck und Umfang der geschäftlichen Aktivitäten abhängen wird. Das Kapital muss bei Gründung vollständig eingezahlt sein.

Im Vorfeld der Gründung einer „S.L.“ sind einige **wesentliche Formalitäten** zu erledigen, insbesondere

- Beantragung eines **Namens** (unter Einreichung eines Vorschlags und ggf. mehrerer Alternativvorschläge) beim Zentralen Handelsregister in Madrid („Phantasienamen“ sind möglich)
- Beantragung einer **spanischen Steuernummer** für die ausländischen Gründungsgesellschafter und ggf. ausländische Geschäftsführer oder sonstige ausländische Vertretungsberechtigte; hierbei handelt es sich um die sog. „NIE“ im Falle von natürlichen Personen und die sog. „CIF“ bei juristischen Personen. Sollte es sich bei einem Gründungsgesellschafter um ein ausländisches Unternehmen handeln, so ist für die Beantragung der spanischen Steuernummer die Vorlage eines beglaubigten und mit der Haager Apostille versehenen Handelsregisterauszugs mit beglaubigter Übersetzung erforderlich.
- Beantragung einer **Steuernummer für die zu gründende Gesellschaft**
- **Einzahlung des Gesellschaftskapitals** auf ein für die zu gründende Gesellschaft zu eröffnendes Bankkonto

Die Gründung der „S.L.“ erfolgt durch **notariellen Gründungsakt**, der mindestens die folgenden Angaben beinhalten muss:

- die Identität der Gründungsgesellschafter
- das Stammkapital und die jeweiligen Einlagen der Gesellschafter
- den Gesellschaftsvertrag („Estatutos Sociales“)
- die Art der Geschäftsführung und die Identität der Geschäftsführer sowie gesetzlicher Vertreter

Die Gründung der „S.L.“ kann auch durch einen **einzigsten Gesellschafter** erfolgen.

Bevor die Gründungsurkunde dem **Handelsregister zur Eintragung** vorgelegt wird, ist die **Gründungssteuer** in Höhe von **1 %** des Stammkapitals zu entrichten.

Schlussendlich hat die Gesellschaft ihre **Gewerbezulassung** bei der Gemeinde zu beantragen sowie ihre **Eintragung bei der örtlichen Handelskammer**, der **Arbeitsbehörde** und der **Sozialversicherung** zu bewirken. Je nach Tätigkeit können weitere administrative Pflichten zu erfüllen sein.